

ANFRAGE von Anjuska Weil (FraP!, Zürich)

betreffend Dienstanweisungen der kantonalen Fremdenpolizei

Immer wieder werden von der kantonalen Fremdenpolizei Dienstanweisungen verändert, resp. neu erlassen. Diese scheinen ausschliesslich internen Charakter zu haben, werden sie doch weder Beratungsstellen für Ausländerinnen und Ausländer noch Anwältinnen und Anwälten ausgehändigt. So erfahren diese von Praxisänderungen erst dann, wenn sie bei einem Klienten, einer Klientin damit konfrontiert sind, dass bisher Übliches nicht mehr gilt. Ein solches Informationsdefizit schafft einerseits Rechtsunsicherheit, andererseits erschwert es die Arbeit schwerwiegend und unnötig.

Ferner enthalten die Schreiben der Fremdenpolizei anstelle eines Bezuges auf die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen oft die Formulierung "gemäss langjähriger Praxis", "gemäss anerkannter Praxis", "gemäss strenger Praxis". Nichts desto trotz kann eine solche Praxis aber von einem auf den andern Tag verändert werden. Dafür gibt es zahlreiche Beispiele, so die neuerdings strengeren Anforderungen für den Familiennachzug.

Ich frage daher den Regierungsrat:

- Trifft es zu, dass die Dienstanweisungen der kantonalen Fremdenpolizei als interne Papiere gelten, die interessierten Kreisen, ja selbst öffentlichen (Beratungs-) Stellen nicht zugänglich sind?
- Wenn ja, wie begründet die Regierung ihre Politik der Informationsverweigerung in diesem Bereich?
- Wenn nein, wer, resp. welche Stellen haben Zugang zu diesen Unterlagen? Welche Kriterien müssen/müssten erfüllt sein, um die Dienstanweisungen der kantonalen Fremdenpolizei zu erhalten?
- Worauf stützt sich die immer wieder angeführte "Praxis" der Zürcher Fremdenpolizei?
- Wer bestimmt diese "Praxis"? Wie sind die Kompetenzen geregelt?
- Ist die Regierung gewillt, mehr Transparenz in die Entscheidungen der Fremdenpolizei zu bringen?

Anjuska Weil